
S 38 KA 5007/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Amtsermittlung Degressionskürzung 2019 Härtefall Ordnungsgemäßer Beweisantrag Pro rata temporis Verzinsung
Leitsätze	Bei der Umsetzung der Vorschriften zur Degression nach § 85 Abs. 4b SGB V für das Jahr 2019 ist es nicht zu beanstanden, wenn die Kassenzahnärztliche Vereinigung gegenüber dem Zahnarzt eine Berechnung entsprechend der in § 85 Abs. 4b SGB V angelegten Grundstruktur „pro rata temporis“ vornimmt.
Normenkette	SGB V § 85 Abs. 4b SGG § 103 SGG § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO § 403

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 5007/21
Datum	16.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 5011/21
Datum	09.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts

MÄnchen vom 16. November 2021, S 38 KA 5007/21, wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Degressionskürzungen für das Jahr 2019.

Der Kläger ist ein in W an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmender Zahnarzt mit vollem Versorgungsauftrag.

Die Beklagte hat dem Kläger mit Degressionsbescheid vom 10.06.2020 mitgeteilt, dass sein Vergütungsanspruch für das Jahr 2019 in Anwendung der Degressionsbestimmungen um 36.325,14 Euro gekürzt werde.

Hiergegen hat der Kläger am 10.07.2020 Widerspruch erhoben und mit Schreiben vom 06.11.2020 begründet. Er habe die ehemalige aus zwei Zahnärzten sowie mehreren angestellten Zahnärzten und Assistenzzahnärzten bestehende Gemeinschaftspraxis H zum 02.01.2019 übernommen. Der ehemaligen Gemeinschaftspraxis hätte daher ein sehr großes degressionsfreies Punktevolumen zur Verfügung gestanden. Es habe nach Aussage des Ehepaars H zu keinem Zeitpunkt eine Degressionskürzung gegeben. Bei Übernahme der Praxis durch ihn sei das Auftragsbuch für die ersten Monate des Jahres 2019 bereits gut gefüllt gewesen. Die bereits terminierten Patienten seien durch ihn zusammen mit zwei beschäftigten Zahnärzten in Teilzeit (zu je 50%) unter immensem Arbeitseinsatz versorgt worden. Er habe sich zudem vertraglich verpflichtet müssen, auch das gesamte Praxispersonal zu übernehmen. Diese besondere Situation, die sich dadurch auszeichne, dass er eine gewachsene Struktur (Gemeinschaftspraxis mit mehreren Zahnärzten und entsprechend zahlreiches, langgedientes, lohnintensives Praxispersonal bei hohem degressivem Punktevolumen) habe übernehmen müssen und diese Struktur ohne Übergangszeiten in eine Einzelpraxis überführt habe, führe dazu, dass die Kürzung des Honorars ihn in eine extreme betriebswirtschaftlich schwierige Lage gebracht habe. Diese Umstände hätten bei der Berechnung der Degressionsmenge berücksichtigt werden müssen. Die nunmehr erfolgte Degressionskürzung sei deshalb unverhältnismäßig und stelle für den Kläger eine außergewöhnliche Härte dar. Auch müsse berücksichtigt werden, dass es zu einer Verzerrung der Punktwerte dadurch gekommen sei, weil die ersten beiden Quartale erfahrungsgemäß die umsatzstärkeren Quartale des Jahres seien. Privatleistungen würden in seiner ländlichen Praxis praktisch nicht erbracht.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2020 zurückgewiesen. Zur Begründung verweist sie auf [Â§ 85 Abs. 4b SGB V](#) und die zur Degression bisher ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Mit Einführung des TSVG zum 11.05.2019 seien die Absätze 4b bis 4f des [Â§ 85 SGB](#)

V aufgehoben und die Degression damit abgeschafft worden. Mangels
Übergangsregelung sei entsprechend der Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts die bis zum Zeitpunkt der Abschaffung angefallene
Punktzahlmenge maßgeblich. Eine Hochrechnung auf das Jahr sei deshalb nicht
vorzunehmen gewesen. Die weitere Entwicklung der Gesamtpunktmenge im Jahr
2019 sei daher für die Ermittlung der Degressionslastschriften irrelevant.

Des Weiteren wurde ausgeführt, für die Gewährung eines wie auch immer
gearteten Härtefalles bzw. der Anerkennung einer Praxisbesonderheit bestehe
für die Widerspruchsstelle kein Ermessensspielraum. Auch auf die Dauer des
Bestehens der Praxis komme es bei der Anwendung des [Â§ 85 Abs. 4b SGB V](#) nicht
an. Rechtmäßig und der Rechtslage entsprechend sei es auch, dass die
Punktmengen für genehmigte Entlastungs-, Weiterbildungs- und
Vorbereitungsassistenten auch bei vollzeitiger Tätigkeit nur um 25 % angehoben
werden.

Gegen den Widerspruchsbescheid ließ der Kläger am 15.01.2021 Klage zum
Sozialgericht München (SG) erheben. Zur Begründung wird die bisherige
Argumentation wiederholt. Die Beklagte möge offenlegen, wann und in welchen
Fällen in der Vergangenheit Ausnahmen von der Degression gewährt worden
seien.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 ergänzte der Kläger seinen Vortrag. Aufgrund der
engen persönlichen Verzahnung der Zahnärzte der ehemaligen
Gemeinschaftspraxis H untereinander habe nur Frau H mit einer halben Stelle bei
ihm weitergearbeitet und dies über mehrere Wochen auch nur als
Entlastungsassistentin mit reduzierter Punktmenge, weil die Genehmigung als
angestellte Ärztin erst nach mehreren Wochen vom Zulassungsausschuss habe
erteilt werden können. Ebenso habe es sich mit dem auf einer halben Stelle
beschäftigten B verhalten, der erst nach Monaten das polizeiliche
Führungszeugnis aus seinem Heimatland Bulgarien erhalten habe und daher bis
zur Genehmigung der Anstellung ebenfalls nur als Entlastungsassistent mit
reduziertem Punktevolumen habe arbeiten können. Dem hätten die Kosten für
das gesamte zahnmedizinische Personal, das der Kläger habe übernehmen
müssen, gegenübergestanden. Eine Anwendung der Degressionskürzung
würde in diesem Einzelfall jeglicher Gleichbehandlung widersprechen (Vergleich
der Punktekontingente Praxis H: zwei niedergelassene Zahnärzte, drei angestellte
Zahnärzte, ein Entlastungsassistent A: ein niedergelassener Zahnarzt, ein
Entlastungsassistent (zweimal je eine halbe Stelle)).

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.11.2021 abgewiesen.
Die Degressionsregelungen auf der Basis von [Â§ 85 Abs. 4b SGB V](#) und der
jeweiligen Degressionsvereinbarung seien mehrmals Gegenstand obergerichtlicher
Entscheidungen gewesen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 16.12.2009, Az. [B 6 KA 10/09 R](#)),
wonach sie mit [Art. 3](#) und [12](#) Grundgesetz und dem Rechtsstaatsprinzip zu
vereinbaren seien. Ziel der Regelungen sei es, Einsparungen bei den Krankenkassen
zu erreichen und die finanzielle Stabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung zu
sichern. Außerdem sollten sie Fehlentwicklungen bei der Qualität der

zahnärztlichen Versorgung entgegensteuern. Sowohl die Tatsache, dass überhaupt eine Degression im Jahr 2019 stattgefunden habe, als auch die Berechnungsweise der Beklagten, seien nicht zu beanstanden.

Das BSG habe in den von der Beklagten zitierten Entscheidungen (BSG, Urteil vom 5.5.2010, Az. [B 6 KA 21/09 R](#); BSG, Urteil vom 30.10.2013, [B 6 KA 3/13 R](#)) zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber (vgl. Wortlaut von [Â§ 85 Abs. 4b SGB V](#): „â€¦je Kalenderjahrâ€¦“) grundsÃ¤tzlich vom Jahresbezug ausgehe, dies aber nicht ausnahmslos gelte. So sei Gegenstand des Verfahrens unter dem Az. [B 6 KA 21/09 R](#) die Anwendung des Jahresbezugs bei Eintritt eines Zahnarztes in eine GbR innerhalb eines Kalenderjahres gewesen. Im Verfahren [B 6 KA 3/13 R](#) habe sich das BSG mit der Frage des Jahresbezugs bei einem Wechsel von einer GbR in eine Einzelpraxis beschÃ¤ftigt. In beiden Verfahren sei die Ansicht vertreten worden, dass sachliche GrÃ¼nde vorlÃ¤gen, von dem Jahresbezug abzurÃ¼cken.

Gegenstand des Verfahrens [B 6 KA 18/04](#) sei die Berechnung der Degression im Jahr 1997 nach Aufhebung der Vorschriften zum degressiven Punktwert ([Â§ 85 Absatz 4b ff SGB V](#) in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung) durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-NOG vom 23.06.1997, [BGBl I 1520](#)) zum 01.07.1997 gewesen. Da die damalige Neuregelung auch keine Ã¼bergangsregelung enthalte und es keine Hinweise dafÃ¼r gegeben habe, dass die Abschaffung der Degression bereits zum 01.01.1997 in Kraft treten sollte, habe das BSG die Auffassung vertreten, daraus sei zu schlieÃŸen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers fÃ¼r den Zeitraum des ersten Halbjahres 1997 die Degression weiterhin ihre Geltung behalten solle. Der Regelungsinhalt mÃ¼sse im Wege einer ergÃ¤nzenden Auslegung ermittelt werden. Ausgehend von den bis zum 30.06.1997 weiter verfolgten Zielen der Degressionsregelung widersprÃ¤che es der gesetzlichen Regelung, die jeweils fÃ¼r ein ganzes Jahr konzipierte degressionsfreie Punktmenge nunmehr im Jahr 1997 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Vertragszahnarzt in einem Halbjahr zur VerfÃ¼gung zu stellen und damit pro Zeiteinheit praktisch zu verdoppeln. Dies hÃ¤tte faktisch eine AuÃ¶rkraftsetzung des [Â§ 85 Absatz 4b bis 4f SGB V](#) rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1997 zur Folge gehabt. Das BSG sei zu dem Ergebnis gekommen, bei einem verkÃ¼rzten Geltungszeitraum kÃ¤men die Punktmengengrenzen des [Â§ 85 Abs. 4 SGB V](#) deshalb nur zeitanteilig â€œpro rata temporisâ€œ zur Anwendung. Dies widerspreche weder dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, noch stelle es eine unzulÃ¤ssige RÃ¼ckwirkung dar. Das RÃ¼ckwirkungsverbot fÃ¼nde nÃ¤mlich im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern seine Grenze. Im Ã¼brigen stehe einer mÃ¶glichen geringfÃ¼gigen zusÃ¤tzlichen Belastung im ersten Halbjahr aufgrund einer spezifischen persÃ¶nlichen Verteilung der Leistungsmenge deshalb die Freistellung von allen DegressionsbeschrÃ¤nkungen im zweiten Halbjahr 1997 gegenÃ¼ber. Eine Belastung von verfassungsrechtlich relevantem AusmaÃŸ sei mit der Abschaffung der Degressionsregelung zur Jahresmitte 1997 daher nicht verbunden.

Nichts anderes gelte fÃ¼r die erneute Abschaffung der Degression im Jahr 2019. Der Gesetzgeber habe mit EinfÃ¼hrung des Gesetzes fÃ¼r schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) zum 11.05.2019 die Abs. 4b bis 4f des [Â§ 85 SGB V](#)

aufgehoben und damit die Degression abgeschafft. Das TSVG vom 06.05.2019 sei am 11.05.2019 (am Tag nach der VerkÄ¼ndung) in Kraft getreten.

Ä¼bergangsvorschriften bezÄ¼glich der Abschaffung der Degression wÄ¼ren nicht vorgesehen. Daraus sei zu schlieÄ¼en, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Degressionsregelungen weiter bis zum Inkrafttreten des TSVG zur Anwendung kommen sollten. HÄ¼tte der Gesetzgeber die Abschaffung der Degression bereits zu einem frÄ¼heren Zeitpunkt als zum 10.05.2019 gewollt, hÄ¼tte er dies Ä¼ wie nicht geschehen Ä¼ ausdrÄ¼cklich regeln mÄ¼ssen, gegebenenfalls auch rÄ¼ckwirkend.

Daher seien fÄ¼r den verkÄ¼rzten Geltungszeitraum der Degressionsregelungen unter BerÄ¼cksichtigung der bisherigen Rechtsprechung die Punktmengengrenzen des [Ä¼ 85 Abs. 4 SGB V](#) nur zeitanteilig Ä¼ pro rata temporis Ä¼ zu Grunde zu legen. Auch hier sei ein Widerspruch zum Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht erkennbar. Ebenfalls sei nicht von einer unzulÄ¼ssigen RÄ¼ckwirkung auszugehen. Denn der Belastung aufgrund der Degression bis zum 10.05.2019 stehe der degressionsfreie Zeitraum im Anschluss daran gegenÄ¼ber.

Der Anwendung der Rechtsprechung zur Abschaffung der Degression im Jahr 1997 stehe auch nicht entgegen, dass es sich damals um eine sogenannte Ä¼ quartalsscharfe Ä¼ Abschaffung zum 01.07.1997 handelte, im Jahr 2019 dagegen um eine Abschaffung innerhalb des zweiten Quartals 2019 zum 10.05.2019. Denn beide FÄ¼lle bezÄ¼gen sich auf eine Abschaffung der Degression innerhalb des Kalenderjahres. Es ergÄ¼ben sich lediglich Unterschiede in der Berechnungsweise der Punktmengengrenzen. WÄ¼hrend im Jahr 1997 die Punktmengengrenze des [Ä¼ 85 Absatz 4b SGB V](#) zu halbieren war, sei vorliegend die Punktmenge fÄ¼r die Geltungsdauer der Degression zu berechnen.

Selbst wenn es sich bei den ersten beiden Quartalen eines Kalenderjahres um die umsatzstÄ¼rksten Quartale handeln sollte, sei dies nicht zu berÄ¼cksichtigen. Auch die Degression im Jahr 1997 habe sich auf die ersten beiden Quartale eines Jahres bezogen. Dieser Umstand habe damals keine BerÄ¼cksichtigung gefunden, sodass auch fÄ¼r die Degression im Jahr 2019 kein Anlass fÄ¼r eine andere Beurteilung bestehe. Die eventuell Ä¼berproportionale Belastung sei jedenfalls dadurch abgemildert, dass in der Folgezeit KÄ¼rzungen aufgrund von Degressionsregelungen nicht mehr stattfÄ¼nden. Zudem sei der Gesetzgeber dazu berechtigt, zu generalisieren, zu schematisieren und zu pauschalieren.

Im Rahmen der pauschalen KÄ¼rzung habe der Gesetzgeber lediglich die in Ä¼ 85 Abs. 4b S. 4 und 5 genannten Ausnahmen vorgesehen. Danach erhÄ¼hten sich die Punktmengen um 25 vom Hundert fÄ¼r Entlastungsleistungs-, Weiterbildungs- und Vorbereitungsassistenten. Bei Teilzeit oder nicht ganzzÄ¼hriger BeschÄ¼ftigung verringere sich die Punktmengengrenze nach Satz 1 oder die zusÄ¼tzlich zu berÄ¼cksichtigende Punktmenge nach Satz 4 entsprechend der BeschÄ¼ftigungsdauer. Weitere Ausnahmen seien vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; d. h. auch keine BerÄ¼cksichtigung von Besonderheiten, insbesondere eines geltend gemachten HÄ¼rtefalls, des Umstands einer PraxisneugrÄ¼ndung und der Ä¼bernahme einer groÄ¼en Gemeinschaftspraxis mit hohen

Punktzahlmengen. Es gÄbe auch keine Anhaltspunkte dafr, dass diese gesetzlichen Regelungen nicht verfassungskonform wÄren. Einen Ermessensspielraum habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen

Die Berechnung des KÄrzungsbetrages sei von der Beklagtenseite nachvollziehbar aufgezeigt worden, Anhaltspunkte fr Berechnungsfehler bestÄnden nicht.

Hiergegen wendet sich der KlÄger unter Verweis auf die bisherigen Ausfhrungen mit seiner Berufung vom 16.12.2021 zum Bayer. Landessozialgericht. ErgÄnzend wird gerÄgt, dass das SG dem KlÄger kein ausreichendes rechtliches mÄndliches GehÄr verschafft habe. Es seien zwei Termine zur mÄndlichen Verhandlung angesetzt und sodann dennoch durch Gerichtsbescheid entschieden worden. In diesem sei das SG nicht auf die geschilderte Sondersituation des KlÄgers eingegangen. Auch hÄtten trotz mehrfacher Bitten des KlÄgers keine Ermittlungen zu von der Beklagten in der Vergangenheit gewÄhrten AusnahmetatbestÄnden stattgefunden.

Der KlÄgerbevollmÄchtigte beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 16.11.2021, Az. S 38 KA 5007/21, sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.06.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den KlÄger 36.325,14 Euro auszuzahlen und den Betrag in HÄhe von 5%punkten Äber dem jeweiligen Basiszinssatz ab Klageerhebung zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 21.10.2022 Unterlagen zur Degressionsberechnung und mit Schreiben vom 25.10.2022 die Degressionsvereinbarung 2017 zu den Akten gereicht.

Einem am 07.11.2022 gestellten Terminsverlegungsantrag des KlÄgerbevollmÄchtigten hat das Gericht nicht stattgegeben. In der mÄndlichen Verhandlung am 09.11.2022 hat der KlÄgerbevollmÄchtigte Schriftsatzfrist im Hinblick auf die Schreiben der Beklagten vom 21.10.2022 und 25.10.2022 gestellt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die gerichtlichen Akten beider Instanzen, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ä n d e :

Die nach [Ä 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÄÄ [Ä 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÄgers hat keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat sein Begehren, hÄheres Honorar gÄnzlich ohne BerÄcksichtigung von Degressionen oder zumindest unter Zugrundelegung einer hÄheren degressionsfreien Punktmenge zu erhalten, zu Recht abgewiesen.

Denn die Umsetzung der Vorschriften zur Degression nach [Â§ 85 Absatz 4b SGB V](#) durch die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ist in zutreffender Weise erfolgt. Dabei ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger eine Berechnung entsprechend der in [Â§ 85 Abs. 4b SGB V](#) angelegten Grundstruktur âpro rata temporisâ vorgenommen hat.

Dies hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Gerichtsbescheid unter Verweis auf die Rechtsprechung des BSG, insbesondere das Urteil vom 27.04.2005, [B 6 KA 18/04 R](#), im Ergebnis und in der BegrÃ¼ndung zutreffend ausgefÃ¼hrt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunÃ¤chst Bezug auf die zutreffende BegrÃ¼ndung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt in der Berufung auch keine GrÃ¼nde vor, die zu einer anderen Beurteilung fÃ¼hren kÃ¶nnten.

1. Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, dass das SG trotz zweimaliger â im Ergebnis verschobener â Terminierung sodann einen Tag nach Ablauf der Stellungnahmefrist durch Gerichtsbescheid entschieden hat, dringt er hiermit nicht erfolgreich durch.

Durch Gerichtsbescheid kann gemÃ¤Ã [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entschieden werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Bestimmung ist dazu gedacht, tatsÃ¤chlich und rechtlich einfach gelagerte FÃ¤lle zÃ¼gig zu entscheiden und die erste Instanz zu entlasten (ebenso LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.1999 Az: [L 4 RJ 158/99 juris](#)). Eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit des Streitfalles liegt weder in tatsÃ¤chlicher, noch in rechtlicher Hinsicht vor. Die Rechtsfrage ist â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt â bereits durch die Rechtsprechung des BSG geklÃ¤rt. Die Beteiligten wurden vor der Entscheidung gehÃ¶rt, zudem hat der KlÃ¤ger von seinem Recht, Stellung zu nehmen, auch mit Schriftsatz vom 15.11.2021 Gebrauch gemacht. Einer Zustimmung der Beteiligten bedarf es â anders als bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) â nicht.

2. Auch ein VerstoÃ gegen die Amtsermittlungspflicht nach [Â§ 103 SGG](#) liegt nicht vor. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte macht geltend, er habe mehrmals beantragt, bei der Beklagten â die AusnahmetatbestÃ¤nde, die von der Beklagten in der Vergangenheit vorgenommen wurden, zu ermittelnâ. Hierauf sei seitens des SG keine Reaktion erfolgt. Auch das BayLSG habe dies nicht ermittelt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat aber zum einen bereits keinen ordnungsgemÃ¤Ãen Beweisantrag iS des [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Â§ 403 ZPO](#) gestellt. Hierzu muss er einen prozessordnungsgemÃ¤Ãen Beweisantrag bezeichnen, der ein hinreichend konkretes Beweisthema, ein zulÃ¤ssiges Beweismittel und die Angabe des voraussichtlichen Beweisergebnisses voraussetzt (BSG, Beschluss vom 27.8.2020 â [B 9 SB 4/20 B](#) â juris RdNr 10 mwN). Merkmal eines substantiierten Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und

die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (vgl. BSG Beschluss vom 18.2.2021 – [B 9 SB 31/20 B](#) – juris RdNr 6 mwN). Dafür ist die unter Beweis gestellte Tatsache möglichst präzise und bestimmt zu behaupten und zu umreißen, was die Beweisaufnahme ergeben hätte. Nur dies versetzt das Gericht in die Lage, die Entscheidungserheblichkeit eines Antrags zu prüfen und ggf. seine Ablehnung ausreichend zu begründen. Das Gericht braucht keinen Anträgen nachzugehen, die so unbestimmt bzw. unsubstantiiert sind, dass im Grunde erst die Beweisaufnahme selbst die entscheidungs- und damit beweisheblichen Tatsachen aufdecken soll, bzw. die allein den Zweck haben, dem Beweisführer, der nicht genügend Anhaltspunkte für seine Behauptungen angibt, erst die Grundlage für substantiierte Tatsachenbehauptungen zu verschaffen (vgl. BSG vom 19.10.2011 – [B 13 R 33/11 R](#)).

So ist es hier. Der Kläger benennt schon kein konkretes Beweisthema. Er benennt weder Ausnahmetatbestände, in denen die Beklagte abweichend vom Gesetzestext des [§ 85 Abs. 4b](#) ff. SGB 5 Degressionsberechnungen vorgenommen hat noch zeigt er Fälle auf, in denen eine solche Abweichung zu vermuten war. Er schildert vielmehr seine „Sondersituation“ und verlangt von der Beklagten die Benennung von Tatsachen, die seine Argumentation einer „Sonderbehandlung“ stützen sollen. Zudem behauptet er schon nicht, dass in der Vergangenheit solche Ausnahmetatbestände überhaupt von der Beklagten anerkannt worden sind.

Solche Beweisanträge sind als Beweisausforschungs- bzw. -ermittlungsanträge auch im vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten sozialgerichtlichen Verfahren unzulässig – (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2011 – [B 13 R 33/11 R](#) -, juris).

Abgesehen davon hat der Kläger den nur schriftsätzlich gestellten Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht ausdrücklich aufrechterhalten, sodass das Gericht auch aus diesem Grund nicht über ihn entscheiden musste.

3. Entgegen der Auffassung des Klägers hat sich das SG zudem sehr wohl mit der geschilderten „Sondersituation des Klägers“ auseinandergesetzt. Es ist aber zutreffend zu dem rechtlichen Schluss gelangt, dass abweichend von den in [§ 85 Abs. 4b](#) Sätze 4 und [§ 5 SGB 5](#) genannten Ausnahmen weitere Ausnahmen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen waren, d.h. auch keine Berücksichtigung von Besonderheiten, insbesondere dem geltend gemachten Härtefall des Umstands der Praxisneugründung und der Übernahme einer großen Gemeinschaftspraxis mit hohen Punktzahlmengen.

Auch der Senat sieht vorliegend keinen Raum für die Annahme eines Härtefalls. Zum einen enthielt bereits der Entwurf des TSVG (Drs. 19/6337 vom 07.12.2018) den Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, die Degressionsregelungen abzuschaffen, sodass bereits im Dezember 2018 eine unterjährige Abschaffung der Degression im Jahr 2019 im Raum stand, die der Kläger in seine Überlegungen im Zusammenhang mit dem Praxiskauf hätte einbeziehen können. Die Schilderungen des Klägers, der Praxiskauf habe sich erst Ende des Jahres 2018 angebahnt und habe dann aus verschiedenen Gründen schnell bis

zum Jahreswechsel 2018/2019 abgeschlossen werden müssen, sind zwar glaubhaft, führen aber nicht zu einer anderen Bewertung. Dass der Kläger den Praxiskauf nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben hatte, ist eine unternehmerische Entscheidung, die er getroffen hat, und die nicht zu einer Neubewertung der Degressionsregelungen im Hinblick auf die Annahme eines wie auch immer gearteten Härtefalls führen kann.

Zudem sieht der Senat auch schon deshalb keinen Härtefall, weil der Kläger auch unter Anwendung der Degressionsregelungen nur einer maximal 40%igen Kürzung des die individuelle Punktmengengrenze übersteigenden Honorarvolumens ausgesetzt ist und ihm damit mindestens 60% dieser abgerechneten Vergütung verbleiben.

4. Die Berechnung des Kürzungsbetrages ist nicht zu beanstanden. Die grundsätzliche Richtigkeit der Berechnung wird klägerseits auch nicht angezweifelt.

Der Senat kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Berechnung und das im Wege dieser Berechnung zustande gekommene Ergebnis nachvollziehen. Danach wurden bei der Berechnung des Kürzungsbetrages sowohl der Kläger als auch die angestellten Ärzte sowie die Assistenzärzte (H, B, H1) entsprechend der jeweiligen Beschäftigungsdauer Tag genau berücksichtigt und die Punktzahlmenge entsprechend der jeweiligen Beschäftigungsdauer errechnet.

Dem Klägerbevollmächtigten musste keine Schriftsatzfrist im Hinblick auf die Schreiben der Beklagten vom 21.10.2022 und 25.10.2022 gewährt werden. In der angefochtenen Degressionskürzung vom 10.06.2020 hatte die Beklagte den in der klägerischen Praxis tätigen angestellten Zahnärzten sowie den Assistenzärzten unter Zugrundelegung verschiedener Beschäftigungszeiten Punktmengen zugeordnet, ohne die Ärzte namentlich zu bezeichnen. Im Schreiben vom 21.10.2022 hat die Beklagte die jeweilige Beschäftigungsdauer den einzelnen Ärzten namentlich zugeordnet, sodass die Berechnung für den Senat auch diesbezüglich nachvollziehbar wurde. Dem Kläger hingegen waren diese Daten bereits im Juni 2020 bekannt, sodass eine Auseinandersetzung mit der Berechnung für ihn bereits vor dem Schreiben vom 21.10.2022 unschwer möglich war. Das Schreiben vom 25.10.2022 enthielt keinen Vortrag der Beklagten, mit dem sich der Kläger hätte auseinandersetzen müssen. Die Beklagte hat lediglich die Degressionsvereinbarung übersandt.

Auch die Übersendung dieser Rechtsgrundlage rechtfertigt nicht die Gewährung einer Schriftsatzfrist.

5. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Das BSG hat in ständiger, jahrzehntelanger Rechtsprechung geklärt, dass Vertragsärzte keinen Anspruch auf Verzinsung rückständiger Honorarzahungen haben (Urteil vom 20.12.1983 – [6 RKa 19/82](#) – [BSGE 56, 116](#) ff = [SozR 1200 Â§ 44 Nr 10](#); Urteil vom 9.5.1985 – [6 RKa 2/84](#) – [USK 85185](#); Urteil vom 13.11.1996 – [6 RKa 78/95](#) – [USK 96160](#); vgl. auch Urteil vom 17.11.1999 – [B 6 KA 14/99 R](#) – [SozR 3-2500 Â§ 75 Nr 11](#)). Ein derartiger Anspruch steht einem Arzt nicht zu, weil seine

Honoraransprüche nicht zu den Geldleistungen iS des [Â§ 44 Abs. 1 SGB I](#) gehörend und die Verzinsungsvorschriften des BGB auf öffentlich-rechtliche Verträge des Sozialrechts keine Anwendung finden (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28.9.2005, [B 6 KA 71/04 R](#), Beschluss vom 11. März 2009 â [B 6 KA 31/08 B](#) -, juris).

Die Berufung war daher zurückzuweisen

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) iVm. [Â§ 154 Abs. 2 VwGO](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, [Â§ 160 SGG](#).

Â

Erstellt am: 31.05.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024